VERORDNUNG (EWG) Nr. 754/73 DER KOMMISSION

vom 16. März 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 559/68 über einige Durchführungsbestimmungen betreffend Erstattungen bei der Erzeugung von Grob- und Feingrieß von Mais, der in der Brauereiindustrie Verwendung findet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 367/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung von Grob- und Feingrieß von Mais und von Bruchreis, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden (2), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 852/67/EWG (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 367/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 ist die Erstattung bei der Erzeugung von Grob- und Feingrieß von Mais, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden, gleich derjenigen, die für Mais zur Stärkeherstellung gewährt wird. Nach Verordnung (EWG) Nr. 179/73 des Rates vom 23. Januar 1973 (4) zur Änderung der Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 (5) wird der Betrag dieser letztgenannten Erstattung in den neuen Mitgliedstaaten um die Auswirkung des Ausgleichsbetrags korrigiert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 559/68 der Kommission vom 6. Mai 1968 zur Durchführung der Verordnung Nr. 367/67/EWG (6) sieht vor, daß die Erstattung bei der Erzeugung von Mais, der von der Maisindustrie im Hinblick auf die Herstellung von für die Brauereiindustrie bestimmtem Grob- und Feingrieß verwendet wird, von dem Mitgliedstaat gezahlt wird, auf dessen Gebiet der Grob- und Feingrieß hergestellt wird. Es ist angebracht klarzustellen, daß bei der Berechnung der zu zahlenden Erstattungen gegebenenfalls der angewandte Ausgleichsbetrag berücksichtigt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der erste Absatz des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 559/68 erhält folgenden Zusatz :

„War der Grob- und Feingrieß Gegenstand von Handelsgeschäften zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten oder von diesen untereinander, so wird bei der Festsetzung des zu zahlenden Betrages dem Ausgleichsbetrag Rechnung getragen, der gegebenenfalls angewandt wurde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab 1. Februar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 36.
(3) ABl. Nr. 278 vom 17. 11. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 6.
(5) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.
(6) ABl. Nr. L 106 vom 7. 5. 1968, S. 6.